



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. März 1996	Nr. 10
------	---	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater im Studienbereich V, Schulmusik (Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, Realschulen und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen). Vom 15. Dezember 1995 .....	190
Verordnung über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß. Vom 28. November 1995 .....	193
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband Saar und der Gemeinde Illingen .....	197
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen. Vom 15. Februar 1996 .....	198
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 22. Februar 1996 .....	198
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen .....	199 bis 204
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Völklinger März Treff's“ in Völklingen-Stadtmitte und Völklingen, Stadtteil Wehrden. Vom 15. Januar 1996 .....	203
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. Vom 29. Januar 1996 .....	203
Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der Saar Bank .....	203

Anlage 3 zu § 3 Satz 3

55

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß**

Vom 28. November 1995

**Lehramt an Gymnasien**

**I. Künstlerische Prüfung**

1. a) Instrumentales Schwerpunktfach (ca. 20 Min.)  
 Als instrumentales Schwerpunktfach sind möglich: Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre.  
 Vortrag mittelschwerer Stücke aus verschiedenen Epochen;  
 Vomblattspielen eines leichten Stückes.
- b) Gesang als Schwerpunktfach (ca. 20 Min.)  
 Vortrag mittelschwerer Lieder oder Arien aus verschiedenen Epochen;  
 Vomblattsingen eines leichten Liedes oder einer leichten Chorstimme;  
 einfache Stegreifbegleitung (nicht vorbereitet) eines Volksliedes.
2. Pflichtfach Klavier (10 Min. — entfällt bei Schwerpunktfach Klavier):  
 Vortrag einer zweistimmigen Invention von J. S. Bach oder eines entsprechenden Stückes und einer leichten klassischen Sonate und eines entsprechenden romantischen Klavierstückes
3. Pflichtfach Gesang (10 Min. — entfällt bei Schwerpunktfach Gesang):  
 Auswendigsingen von Volksliedern;  
 Vortrag eines einfachen Kunstliedes;  
 Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme im Violin- oder Baßschlüssel;  
 einfache Stegreifbegleitung (nicht vorbereitet) eines Volksliedes.

**II. Theoretische Prüfung**

Musiktheorie: schriftliche und mündliche Prüfung (schriftliche 60 Min., mündlich 15 Min.).

Auf der mündlichen Prüfung kann bei einer sehr guten Leistung in der schriftlichen Prüfung verzichtet werden.

1. Kenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre.
2. Überblick über die wichtigsten Epochen der Musikgeschichte und ihre Hauptvertreter, Kenntnis der wichtigen Werke der Musikliteratur.
3. Hören elementarer rhythmischer, melodischer und harmonischer Vorgänge (Taktarten, besondere rhythmische Bildungen, Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge und Septimenakkorde einschließlich Umkehrungen u. a.).
4. Ergänzen und Erfinden einfacher Rhythmen und Melodien, Beschreiben eines kurzen Musikstückes.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 39 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Breitborner Floß“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Schwalbach und Bous zwischen Dillmannsbornstraße, Papiermühle und Hermesberg. Es umfaßt folgende Grundstücke.

**Gemeinde Schwalbach,**

Gemarkung Schwalbach,

Flur 5,

Nr. 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 41/1, 45/4, 47/7, 55, 56/1, 58, 59, 60/1, 156/60, 61, 62, 38/11, 37, 36, 101/1, 136/100, 135/100, 134/100, 171/100, 170/99, 179/98, 178/97, 96/1, 95, 186/94, 185/94, 93/1, 91, 233/90, 232/88, 140/87, 139/87, 86, 85, 84/1, 81, 77/1, 76, 150/75, 166/75, 165/75, 75/3, 72/3, 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 75/5, 74, 75/4, 103, 172/104, 173/104, 105, 106, 107, 212/108, 213/109, 214/110, 215/111, 216/112, 217/113, 114/1, 118/1, 720, 189/121, 190/123, 191/124

sowie Teile von Nr. 40/20, 40/18, 40/16, 40/11, 44/6, 49, 50, 176/51, 52/1, 181/8, 100/1,

**Gemarkung Knausholz,**

Flur 2,

Nr. 93/67, 172/1, 413/169, 412/169, 411/168, 167, 164/1, 353/162, 354/162, 382/162, 381/162, 162/1, 359/162

sowie Teile von Nr. 181/8, 495/170,

**Gemarkung Derlen,**

Flur 1,

Nr. 463/9, 466/8, 10/1, 243/6, 5, 4, 3, 52, 50/1, 48/1, 46, 45/1, 53, 55/1, 57, 60/1, 62, 63, 69, 65/1, 456/02, 455/02, 472/01, 453/01, 471/02, 470/01, 451/01, 469/01, 468/1, 467/1, 1/1

sowie Teile von Nr. 130/3,

Flur 2,

Nr. 639/213;

**Gemeinde Bous,**

Gemarkung Bous,

Flur 12,

Nr. 840/176, 185/1, 186/1, 188, 666/190, 667/190, 562/191, 563/191, 664/192, 665/195, 196/1, 197/1, 200/1, 201/1, 608/203, 609/204, 697/205, 209/1, 211, 212, 213, 600/214, 216/1, 217, 218, 219, 221/1, 668/224, 669/225, 225/1, 694/421, 432, 424, 427/1, 428/1, 649/432, 650/432, 651/433, 652/433, 653/434, 435, 654/436, 655/437, 656/438, 440, 442/1, 444/1, 446/1, 447, 448, 449, 574/450, 675/451, 676/451, 677/451, 453, 454, 678/455, 679/455, 680/455, 456, 657/457, 658/458, 460/1, 461, 462, 463, 464, 471/1, 617/469, 616/467, 466, 576/465, 577/465, 578/465, 472, 473/1, 475, 476, 477, 478, 553/479, 554/479, 480/1, 482, 745/483, 746/483, 484, 747/485, 748/486, 749/487, 750/489, 751/490, 752/491, 753/494, 619/495, 500/1, 581/500, 500/3, 685/500, 500/2, 588/500, 501, 589/420, 418/1, 417, 416, 415, 755/502, 503, 504, 632/505, 633/505, 506/1, 507, 510/1, 756/529, 528, 527, 557/526, 556/526, 555/526, 525, 524, 523, 522, 521, 520, 519, 518, 517, 516/1, 757/529, 446/2,

Flur 14,

Nr. 17/1, 16/1, 14, 13/1, 8/1, 7/2, 7/1, 693/4, 3/1, 731/15, 729/15, 730/15, 19.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.250 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, sowie zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2****Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines reichstrukturierten und kleinräumlich stark differenzierten Biotopkomplexes im Bachtal des Breitborner Floßes und des Bombersbaches.

Die Lebensgemeinschaften der naturnahen Auenlandschaft, wie Großseggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren, brachgefallene und extensiv genutzte Glatthaferwiesen, Erlen-Eschen-Weidensäume, diverse Baumhecken und -gebüsche, sowie des Waldes in den Hangbereichen bieten in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren, darunter seltenen und gefährdeten einen geeigneten Lebensraum.

**§ 3****Verbote**

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschä-

digung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. Fische einzusetzen und zu fischen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
16. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

**§ 4****Zulässige Handlungen**

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
  - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
  - keine Düngemittel eingebracht werden,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
  - eine Mahd erst nach dem 30. Juni eines jeden Jahres erfolgt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
  - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
  - keine Düngemittel eingebracht werden,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - die Bestände kleinflächig unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten durch Naturverjüngung genutzt werden,
  - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen möglichst verschiedener Baumarten pro ha verbleibt;

3. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung in einem Maße, wie es das natürliche Dargebot erlaubt, ohne daß der Schutzzweck gefährdet werden kann;
4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
5. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht;
6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahme zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

#### § 5

##### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen

ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkung auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

#### § 6

##### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

#### § 7

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 28. November 1995

**Der Minister  
für Umwelt, Energie und Verkehr**  
— Oberste Naturschutzbehörde —  
Prof. Leonhardt

